Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltskontrollausschuss

2023/2173(DEC)

14.12.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2173(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Michal Wiezik

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS5

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS7

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2173(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 71,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014[4], insbesondere auf Artikel 26,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des

[1] ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.
[2] ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[4] ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

Europäischen Parlaments und des Rates[5],

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

[5] ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2173(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom Februar 2024 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 71,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014[4], insbesondere auf Artikel 26,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des

[1] ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.
[2] ABl. C, C/2023/112 vom 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[4] ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

Europäischen Parlaments und des Rates[5],

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

[5] ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022 sind
(2023/2173(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt für das Haushaltsjahr 2022,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt mit Sitz in Brüssel im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet wurde[1]; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt an die Stelle des Gemeinsame Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für die Luftfahrt trat, das im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet worden war[2] (Clean Sky 1) und dessen Bestandsdauer im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024[3] verlängert worden war (Clean Sky 2), und dass es dessen Rechtsnachfolger ist;

B. in der Erwägung, dass es sich bei dem Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt um eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation zur Umstellung des Luftverkehrs auf eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft handelt; in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder die EU, vertreten durch die Kommission, und die in Anhang I des einheitlichen Basisrechtsakts[4] aufgeführten Organisationen des Luftverkehrssektors sind; in der Erwägung, dass Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt darüber hinaus assoziierte Mitglieder hat, die im Rahmen von Aufforderungen zur Interessenbekundung ausgewählt werden;

C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen

[1] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“.
[2] Verordnung (EG) Nr. 71/2007 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky.
[3] Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2.
[4] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“.

für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, bis zum Jahresende für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisse seiner Vorgänge und seiner Cashflows sowie der Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag zu Ende gegangene Haushaltsjahr vermittelt und mit den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in Einklang steht; nimmt zur Kenntnis, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

2. stellt fest, dass sich das dem Gemeinsamen Unternehmen endgültig zur Verfügung gestellte Budget für das Jahr 2022 (darunter auch wieder eingesetzte nicht in Anspruch genommene Mittel aus den Vorjahren, zweckgebundene Einnahmen und auf das folgende Jahr übertragene Mittel) aus Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 411,2 Mio. EUR (182,6 Mio. im Jahr 2021) und Mitteln für Zahlungen in Höhe von 415,3 Mio. EUR (189,9 Mio. im Jahr 2021) zusammensetzte;

3. stellt fest, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen 2022 mit der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ begonnen hat und dass der Haushalt 2022 folglich die Mittelbindungen für die ersten, für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von „Horizont Europa“ umfasst sowie auch die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen;

4. stellt fest, dass sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU und private Mitglieder) in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens erheblich voneinander unterscheiden; stellt fest, dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden; weist darauf hin, dass der Rechnungshof der Ansicht ist, dass der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt ist, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens am Jahresende bereitgestellt wurden;

5. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen mit Blick auf das Programm „Horizont 2020“ Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der EU von 1 716 Mio. EUR für unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen vollständig gebunden hatte und dass von

diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch etwa 70,1 Mio. EUR (bzw. 4,1 %) für noch abzuschließende Projekte zu zahlen sind; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet hatten, Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von 968,3 Mio. EUR und Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von 1 223,1 Mio. EUR bzw. 101,6 % der Mindestzielvorgabe von 154,9 Mio. EUR zu leisten; nimmt ferner zur Kenntnis, dass diese zugesagten Beträge Ende 2022 vollständig gemeldet waren;

6. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Ende 2020 abgeschlossen hatte; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen bei 78 % (2021: 96 %) lag;

7. stellt fest, dass sich die technischen Tätigkeiten bei einer beträchtlichen Anzahl laufender Horizont-2020-Projekte aufgrund von COVID-19 und dem Angriffskrieg gegen die Ukraine verzögerten oder verringerten und dass diese Projekte daher geändert oder verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden mussten;

8. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Jahr 2022 im Hinblick auf das Programm Horizont Europa Finanzbeiträge in Höhe von 178 Mio. EUR leistete und dass das Gemeinsame Unternehmen den operativen Beitrag in Höhe von 176 Mio. EUR für Vorfinanzierungszahlungen fast vollständig im Zusammenhang mit den ersten im Rahmen des genannten Programms geschlossenen Finanzhilfevereinbarungen verwendete;

9. stellt fest, dass die Verwendungsquote des Gemeinsamen Unternehmens bei den für Verwaltungskosten bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 2) Ende 2022 mit 54 % gering ausfiel; nimmt zur Kenntnis, dass gemäß dem Bericht des Gemeinsamen Unternehmens über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement dies hauptsächlich auf die im letzten Quartal 2022 erbrachten und 2023 zu zahlenden IT- und Kommunikationsdienstleistungen sowie auf geringere Kosten für die von der Kommission erbrachten Dienstleistungen zurückzuführen war;

Auftragsvergabe und Personal

10. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 zwei offene Ausschreibungsverfahren veröffentlichte, von denen das erste eingeleitet wurde, um seinen eigenen Bedarf zu decken, während das zweite im Namen von sechs Gemeinsamen Unternehmen als interinstitutionelle Ausschreibung (verwaltete IT-Dienste) eingeleitet wurde; stellt darüber hinaus fest dass das Gemeinsame Unternehmen Anfang 2022 elf interinstitutionelle Rahmendienstleistungsverträge im Bereich Kommunikation vergab und unterzeichnete, die das Ergebnis des interinstitutionellen offenen Ausschreibungsverfahrens waren, das 2021 im Namen von drei Gemeinsamen Unternehmen eingeleitet wurde;

11. stellt fest, dass der Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens für 2022 insgesamt 44 Statutsbedienstete (Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige) umfasste, wobei Ende 2022 40 Stellen besetzt waren; stellt fest, dass die beiden Stellen für abgeordnete nationale Sachverständige nicht besetzt wurden, da

im Stellenplan für 2023 nur 41 Stellen und keine abgeordneten nationalen Sachverständige vorgesehen wurden;

Management- und Kontrollsysteme

12. nimmt zur Kenntnis, dass bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission die Ex-post-Prüfungen durchführte; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 1,6 % und eine Restfehlerquote von 0,4 %[5] meldete und dass für das Programm Horizont Europa noch keine Ex-post-Prüfungen durchgeführt wurden, da die ersten Zwischenzahlungen erst 2024 erwartet werden;

13. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten[6]; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten feststellte und ihn quantifizierte, wobei der Fehler darauf zurückzuführen war, dass der Begünstigte eine Kostenabrechnung auf der Grundlage der veranschlagten Personalkosten eingereicht hatte;

14. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2022 einen vollständigen risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen im Einklang mit den Leitlinien des Gemeinsamen Umsetzungszentrums (CIC)[7] entwickelt und umgesetzt und dabei der spezifischen Risikosituation des Gemeinsamen Unternehmens Rechnung getragen hatte; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen zu diesem Zweck die besonders relevanten Risikokriterien bestimmte und auf deren Grundlage einen risikobasierten Überwachungsansatz konzipierte; stellt fest, dass es dieser Ansatz dem Gemeinsamen Unternehmen ermöglichte, das Risikoniveau der einzelnen Projekte und Begünstigten während der Hauptphasen der Projektdurchführung – wie der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung, der Änderung der Finanzhilfevereinbarung, der Berichterstattung und der Zahlung – zu bewerten; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen auch interne Leitlinien zu seinem risikobasierten Ansatz erstellte und sein Personal in Bezug auf dessen ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Umsetzung schulte und unterstützte;

15. stellt fest, dass eine vom Rechnungshof durchgeführte detaillierte Analyse einer Stichprobe der Fälle, in denen das Gemeinsame Unternehmen die verstärkte Überwachung einsetzte, mehrere Schwachstellen aufzeigte, durch die eine wirksame und effiziente Überwachung verhindert wurde; stellt fest, dass die Kennzeichnung für die verstärkte Überwachung nach dem festgelegten Zieldatum weder erneuert noch beendet wurde und dass das Risikoniveau nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vom Bediensteten nicht neu bewertet wurde;

16. pflichtet dem Rechnungshof darin bei, dass das Gemeinsame Unternehmen sicherstellen

[5] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens CA, Kapitel 4.1.1.
[6] Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfezahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.
[7] Gemeinsames Umsetzungszentrum der GD RTD der Kommission.

sollte, dass alle Maßnahmen der verstärkten Überwachung mit spezifischen Kontrollmaßnahmen einhergehen, die auf die ermittelten Risiken ausgerichtet sind, und dass sie zu einem vorab festgelegten Zieldatum weiterverfolgt werden;

17. betont ebenso wie der Rechnungshof, dass es für das Gemeinsame Unternehmen im Rahmen von Horizont Europa wichtiger wurde, seinen spezifischen risikobasierten Ansatz für die Verwaltung von Finanzhilfen umzusetzen;

18. hebt hervor, dass sich die Begünstigten- und/oder Projektstruktur des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Programms Horizont Europa erheblich verändert, wie etwa mit Blick auf die gestiegene Zahl von KMU, neue Teilnehmer und größere Konsortien sowie auf die Anforderung, nur offene Verfahren für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa zu nutzen, und dass infolgedessen die in früheren Programmen ermittelten Risikofaktoren möglicherweise nicht mehr relevant sind und neue Risikofaktoren auftauchen können;

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

19. stellt fest, dass es sich bei den Bemerkungen in den spezifischen Jahresberichten über die gemeinsamen Unternehmen eigentlich um zeitlich nicht begrenzte Empfehlungen des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht und dann ihren Status als „offen“ oder „abgeschlossen“ bezeichnet;

20. stellt fest, dass zwei von den drei Bemerkungen des Rechnungshofs (eine zum Jahr 2020 und zwei zum Jahr 2022) abgeschlossen sind; stellt fest, dass sich die offene Bemerkung auf den Einsatz von Leiharbeitskräften bezieht, den das Gemeinsame Unternehmen mit Einschränkungen des Stellenplans hinsichtlich fester Stellen und der außergewöhnlichen Arbeitsbelastung begründet, die auf die parallele Durchführung der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa zurückzuführen ist;